

## Häufig gestellte Fragen zur neuen Heilmittel-Richtlinie\*

- 1. Die neue Verordnungssoftware erkennt keinen besonderen Verordnungsbedarf bzw. langfristigen Heilmittelbedarf. Obwohl Diagnosen des besonderen Verordnungsbedarfes oder des langfristigen Heilmittelbedarfes auf dem Verordnungsblatt eingetragen werden, lässt sich die Anzahl der verordneten Behandlungseinheiten nicht über die im Heilmittelkatalog angegebene Höchstmenge hinaus verändern.**

**Ursache dafür kann sein, dass zwei - statt einem ICD-10-Code auf dem Verordnungsblatt eingetragen wurden!**

### **Angabe des therapielevanten ICD-10-Codes auf dem Verordnungsblatt**

Durch die Angabe des therapielevanten ICD-10-Codes auf dem Verordnungsblatt werden in Verbindung mit Diagnosegruppen gemäß Heilmittelkatalog Diagnosen mit besonderem Verordnungsbedarf (BVB) oder mit einem langfristigen Heilmittelbedarf (LHB) identifiziert. Nur bei einigen Diagnosen ist für diese Anerkennung die Spezifizierung mittels eines zweiten ICD-10-Codes erforderlich. Das gilt für Indikationen im Zusammenhang mit einer postoperativen Versorgung (z.B. bei einer chronischen Instabilität des Kniegelenkes) sowie bestehenden Myelopathien oder Radikulopathien bei Bandscheibenschäden<sup>[1]</sup>. Bei allen anderen Indikationen erfolgt kein Eintrag eines ICD-10-GM-Codes in das zweite ICD-10-Code-Feld.

### **Höchstmenge der Behandlungseinheiten je Verordnung**

Bei der Verordnung von Diagnosen des BVB oder LHB können bei medizinischer Notwendigkeit auf einem Verordnungsblatt ab der ersten Verordnung Einheiten für eine Behandlungsdauer von maximal 12 Wochen verordnet werden. Bei allen anderen Diagnosen kann bei einer Verordnung - auch über die orientierende Behandlungsmenge hinaus - die vorgegebene Höchstmenge der Einheiten je Verordnung nicht überschritten werden.

### **Software erkennt Diagnosen des BVB oder LHB nicht**

Die neue, seit dem 1. Januar 2021 zu verwendende Verordnungssoftware verhindert das Speichern und Drucken ungültiger Verordnungsmengen. Sie weist den Anwender darauf hin, wenn der eingegebene Wert zu hoch ist und ersetzt den zu hohen Wert durch den tatsächlich höchstmöglichen Wert.

Wenn zwei, statt des in den häufigsten Fällen vorgesehenen einen ICD-10-Codes eingetragen werden, kann die Software Diagnosen des BVB oder LHB nicht erkennen und verhindert entsprechend die Eingabe einer höheren als im Heilmittelkatalog angegebene Menge der Behandlungseinheiten.

---

<sup>[1]</sup> Die entsprechenden Diagnosen können der „KBV-Diagnoseliste langfristiger Heilmittelbedarf/ besonderer Verordnungsbedarf“ unter [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) >> Praxis >> Heilmittel entnommen werden.

**2. Kann seit dem 1. Januar 2021 auch schon eine sogenannte „Blankverordnung“ ausgestellt werden? Meine Verordnungssoftware lässt diese Möglichkeit bereits zu.**

**Nein, das ist noch nicht möglich!**

**Hintergrund: Verordnung mit erweiterter Versorgungsverantwortung von Heilmittelerbringern gemäß § 13a der neuen Heilmittel-Richtlinie (Blankverordnung)**

Mit dem § 13a der neuen Heilmittel-Richtlinie wurde die Voraussetzung geschaffen, zukünftig sogenannte „Blankverordnungen“ auszustellen. Damit wird den Heilmittelerbringern u.a. die Auswahl des Heilmittels und der Behandlungsfrequenz überlassen.

Voraussetzung für die Blankverordnungen sind Rahmenbedingungen, die zwischen den Heilmittelerbringern und dem GKV-Spitzenverband zu vereinbaren sind. Diese Verträge sollen bis zum 15. März 2021 geschlossen werden. Die Beschlüsse müssen dann noch in die Praxisverwaltungssysteme integriert werden.

Die KVSA wird rechtzeitig über die Details und den Start der Heilmittel-Blankverordnungen informieren. Eine Umsetzung des § 13a ist zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht möglich.

**3. Was ist unter einer „Heilmittelkombination“ zu verstehen?**

Eine „Standardisierte Heilmittelkombination“ kann als eigenständiges Heilmittel bei Wirbelsäulenerkrankungen (Diagnosegruppe „WS“ des Heilmittelkataloges des Gemeinsamen Bundesausschusses(G-BA)) und Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens (Diagnosegruppe „EX“ des Heilmittelkataloges des G-BA) verordnet werden. Die „Standardisierte Heilmittelkombination“ enthielt bis zum 31. Dezember 2020 den Zusatz „D1“. Bei der Neufassung der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) wurde auf diesen Zusatz verzichtet.

**Maßnahmen der „Standardisierten Heilmittelkombination“**

Eine „Standardisierte Heilmittelkombination“ umfasst Maßnahmen der Physiotherapie der Paragraphen 18 bis 24 der HeilM-RL:

- Massagetherapie (§ 18)
- Bewegungstherapie (§ 19)
- Traktionsbehandlung (§ 20)
- Maßnahmen der Elektrotherapie (§ 21)
- Kohlensäurebäder und Kohlensäuregasbäder(Voll- oder Teilbäder) (§ 22)
- Inhalationstherapie (§ 23)
- Thermo-therapie (Wärme- oder Kältetherapie) (§ 24)

Soweit von ÄrztInnen die Verordnung nicht näher spezifiziert wird, können TherapeutInnen über die bei der jeweiligen Behandlung einzusetzenden Maßnahmen entscheiden.

## **Voraussetzungen für die Verordnung einer „Standardisierten Heilmittelkombination“ (§ 12 Abs. 4 HeilM-RL)**

Eine „Standardisierte Heilmittelkombination“ kann nur dann verordnet werden

- wenn komplexe Schädigungsbilder vorliegen
- und die therapeutisch erforderliche Kombination von drei oder mehr Maßnahmen synergistisch sinnvoll ist,
- die Erbringung dieser Maßnahmen in einem direkten zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erfolgt,
- der/die PatientIn aus medizinischer Sicht geeignet ist
- und der/die TherapeutIn alle in der „Standardisierten Heilmittelkombination“ genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen kann.

## **Anzahl der verordnungsfähigen Einheiten einer „Standardisierten Heilmittelkombination“**

Für das Heilmittel „Standardisierte Heilmittelkombination“ können innerhalb eines arztbezogenen Verordnungsfalls insgesamt maximal zwölf Einheiten verordnet werden.

## **Hinweis zur Auswahl der „Standardisierten Heilmittelkombination“ in der Verordnungssoftware**

Die Auswahl des Heilmittels „Standardisierte Heilmittelkombination“ in der Verordnungssoftware erfolgt analog zu allen anderen Heilmitteln:

- Auswahl des Heilmittelbereiches,
- Eingabe des ICD-10-Codes, der Diagnosegruppe und der Leitsymptomatik
- Entscheidung ÄrztInnen, ob ein oder mehrere vorrangige, und/ oder ein ergänzendes Heilmittel oder eine standardisierte Heilmittelkombination gemäß Heilmittelkatalog verordnet werden soll.

Eine mögliche Softwareabfrage zu Beginn einer Heilmittelverordnung, ob eine „Heilmittelkombination“ verordnet werden soll, bitte nicht fehlinterpretieren! Damit ist ggf. **nicht** die seit dem 1. Januar 2021 bestehende Möglichkeit gemeint, bei Verordnungen von beispielsweise Maßnahmen der Physiotherapie maximal drei vorrangige Heilmittel und ggf. ein ergänzendes Heilmittel verordnen zu können. Dabei kann es sich vielmehr um die Verordnung einer „Standardisierten Heilmittelkombination“ im Sinne der §§ 12 Abs 4 und 25 der HeilM-RL handeln.

---

\*Publikation des Ordnungsmanagements in der PRO – dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Ausgaben 2 und 3/ 2021

Kontakt Daten Ordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvs.de](mailto:verordnung@kvs.de)

Telefon: 0391 627 6439

Fax: 0391 627 87 2000